

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 10.01.2011	Drucksachen-Nr. <b>2011/233</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Sozialausschuss Kreistag	↳ Sitzungsart nicht öffentlich öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 16.05.2011 06.06.2011
---	---	--

**Tagesordnungspunkt 4**

**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;  
Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen  
(Integrations-Richtlinien)**

**Beschlussvorschlag**

**Die Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (Integrations-RL) werden beschlossen.**

## **Sachverhalt**

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR), die im Landkreis Konstanz gem. dem Beschluss des Kreistages vom 05.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden, enthalten Regelungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen. Die SHR beschränken sich auf Grundsatzfragen, die für eine einheitliche Rechtsanwendung in Baden-Württemberg erforderlich sind. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe obliegt den Landkreisen.

Angesichts zunehmender Anträge hält es die Verwaltung für erforderlich, die konkrete Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in eigenen Richtlinien des Landkreises zu regeln. Die Richtlinien gewährleisten

- Transparenz für Eltern und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und des Verfahrens.
- verbesserte und frühzeitige Steuerung im Einzelfall
- Qualitätssicherung.

Die verbindlich festgelegten qualitätssichernden Regelungen für die Kindertageseinrichtungen (Anlagen 1 – 4 zu den Richtlinien) sind auch in Bezug auf die Ziele der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung.

Grundsätzlich ist es Aufgabe einer Kindertageseinrichtung, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll u. a. Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den behinderten Kindern die Eingliederung in die Gemeinschaft erleichtern, sowie auf den Schulbesuch vorbereiten.

Nur wenn über diese allgemeine Förderung in der Kindertageseinrichtung ein zusätzlicher individueller Förderbedarf besteht, kommen Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in Betracht. Zentrales Ziel dabei ist die gelungene Teilhabe am Gruppen geschehen in der Kindertageseinrichtung. Die Eingliederungshilfe dient also nicht dazu, die personelle Grundausstattung der Kindertageseinrichtung zu verbessern, sondern den behinderungsbedingten zusätzlichen Förderbedarf zu decken.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe der vereinbarten Vergütung. Mehrkosten entstehen nicht, da die Leistungen bereits bisher erbracht werden

## **Anlagen**

Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen (Integrations-RL) mit Anlagen